

L08

1207 241 008

**„Freundschaft mit Taizhou/China e.V.“  
Städtepartnerschaft der Brüder-Grimm-Stadt  
Hanau am Main  
mit Taizhou/China**

---

**S a t z u n g**

**Übersicht:**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
  - § 2 Ziel und Zwecke, Gemeinnützigkeit
  - § 3 Mitgliedschaft
  - § 4 Organe
  - § 5 Geschäftsordnungen, Auflösung
- 

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freundschaft mit Taizhou /China e. V.“ und hat seinen Sitz in Hanau/Main.
- 1.2 Der Verein wurde am 1. Februar 2010 gegründet.  
Er wurde am \_\_\_\_\_ beim Amtsgericht Hanau in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziel und Zwecke sowie Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Förderung freundschaftlicher und partnerschaftlicher Begegnungen der Bürger und Schüler von Taizhou und der Stadt und der Region Hanau.
  - b. den Austausch auf sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen, und anderen Gebieten.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.3 Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer dem Ersatz der im Interesse des Vereins aufgewendeten Auslagen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist berechtigt, steuerlich abzugsfähige Spenden entgegenzunehmen und Spendenbescheinigungen zur Vorlage bei den Steuerbehörden auszustellen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.
- 3.5 Austritt: Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Der Austritt wird wirksam zum Schluss des Geschäftsjahres. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.6 Streichung: Aus der Mitgliederliste wird gestrichen, wer trotz wiederholter schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- 3.7 Ausgeschlossen wird, wer sich vereinschädigend verhält; über den Ausschluß beschließt der Vorstand.  
Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.  
Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.  
Der Betroffene kann widersprechen und seine Anhörung vor der Mitgliederversammlung verlangen.  
Wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluß bestätigt, ist er endgültig.
- 3.8 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ableiten.
- 3.9 Jedes Mitglied zahlt einen regelmäßigen Beitrag.  
Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.  
Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen regeln.

#### 3.10 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um die Städtepartnerschaft Hanau-Taizhou erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 4.1 Die Mitgliederversammlung

- 4.1.1 Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen.
- 4.1.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen von Mitgliedern beantragt wird.
- 4.1.3 Zu der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen im voraus mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 4.1.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 4.1.5 Einmal im Jahr ist nach den Regularien der Punkte 4.1.3. und 4.1.4 zu der Jahreshauptversammlung einzuladen. Sie soll innerhalb der ersten Hälfte des Jahres stattfinden.
- 4.1.6 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll in der Regel enthalten:
- Feststellung der Ordnungsgemäßheit und Beschlussfähigkeit
  - Protokoll der vorausgegangenen Jahreshauptversammlung
  - Berichte des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen soweit erforderlich
  - Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - Jahresvorschau: Planungen, Vorhaben, Veranstaltungen
  - Haushaltsplan, Haushaltsvorschläge
  - Anträge
  - Verschiedenes
- 4.1.7 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.  
Bei Verhinderung wird ein anderer Versammlungsleiter bestimmt.
- 4.1.8 Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift an.  
Die Niederschrift soll von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.  
Die Beschlüßtexte sollen wörtlich wiedergegeben werden.
- 4.1.9 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 4.1.10 Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.1.11 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## 4.2 Der Vorstand

- 4.2.1 Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und seinen fünf Stellvertretern, von denen einer jeweils Schriftführer und einer Schatzmeister ist.
- 4.2.2 In den Vorstand können bis zu vier weitere Mitglieder als Beisitzer gewählt werden.
- 4.2.3 Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung.
- 4.2.4 Vom geschäftsführenden Vorstand (§ 4.2.1) sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- 4.2.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.  
Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie im Amt, bis ihr Nachfolger bestimmt ist und das Amt übernehmen kann.
- 4.2.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes sicherzustellen.  
Bis zur Nachwahl kann ein Nachfolger im Amte berufen werden, der die Aufgaben des ausgefallenen Mitglieds kommissarisch weiterführt.

## § 5 Geschäftsordnungen, Auflösung

- 5.1 Zur weiteren Regelung der Vereinsangelegenheiten können besondere Ordnungen/Geschäftsordnungen beschlossen werden.  
Diese Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5.3 Diese Satzung wurde am 01. Februar 2010 beschlossen und ist damit verbindlich.  
Die Satzung wird in das Vereinsregister eingetragen.

1. Vorsitzender = Herr Jürgen Scheuermann

1. Vorsitzender = Herr Gottwald

23 ja Stimmen

<u>Stellvertreter</u>	<u>Beisitzer</u>
1. Hartel ✓	Fr. Dattuel
2. Restani ✓	1. Gühman
3. Steinbruner	4. Dr. Kitzner
4. Wiegand	5. Müller
5. Harner ✓	

S. Bueage

Hanau, den 01. Februar 2010

*[Handwritten Signature]*  
Der Vorsitzende

*[Handwritten Signature]*  
Der Schriftführer

Weitere Gründungsmitglieder:

M. Owe (HARZER)

Achim Kippert  
Frank Jentzsch

H. Kuhl  
Klaudia Kainz

Oliver Kuntz  
Klaus Kerner

Joachim Kowatz  
Bernd Kowatz

Hiltraud Kiefert  
Jenny (IHK)

Volker Krieger

A. Krey  
*[Handwritten Signature]*

Maria Kintzinger

*[Handwritten Signature]*

V. Kibel

Jörg Kiefer

*[Handwritten Signature]*

E. Kischel

*[Handwritten Signature]*